

## Öffentliche Bekanntmachung

1. 23.02.2021 **1. Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) – Caritas Kindertagesstätte Kürten-Olpe, Mondgruppe, Hofwiese 5, 51515 Kürten**

### 1. Allgemeinverfügung

An alle gesetzlichen Vertreter der Kinder der Mondgruppe und die Mitarbeiter/innen der Mondgruppe der Caritas Kindertagesstätte Kürten-Olpe, Hofwiese 5, 51515 Kürten. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

Gegenüber allen Kindern der Mondgruppe der Caritas Kindertagesstätte Kürten-Olpe, Hofwiese 5, 51515 Kürten, die am 22.02.2021 die Einrichtung besucht haben sowie gegenüber allen an dieser Einrichtung tätigen Personen, die die Kinder der Mondgruppe am 22.02.2021 betreut haben wird ab dem 23.02.2021 eine Absonderung bis zum **08.03.2021** in häuslicher Quarantäne angeordnet.

Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordnungsamtes zu verlassen. Als Ausnahme zu der angeordneten Quarantäne ist die Fahrt zur Testung auf SARS-CoV-2 zugelassen.

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die o.g. Verpflichtung bedarf es nicht. Das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

Die angeordnete Quarantäne kann vorliegend verkürzt werden, wenn die betroffene Person eine Testung mittels PCR - Test oder Coronaschnelltest vornehmen lässt und dabei ein negatives Testergebnis erhält. Ein Coronaschnelltest muss von einem medizinischen Dienstleister vorgenommen werden, der zur Vornahme eines PoC-Schnelltestes befugt ist. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, endet die hier angeordnete Quarantäne nach § 43 Abs.2 VwVfGNW, ohne dass es hierzu einer formellen behördlichen Entscheidung bedarf. In diesem Fall ist ein Nachweis über das negative Testergebnis mitzuführen. Die Testung zur Verkürzung der Quarantäne der Kontaktperson darf frühestens ab dem 04.03.2021 erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verantwortung der Gesundheitsbehörde bzw. der örtlichen Ordnungsbehörde lediglich auf die Anordnung einer häuslichen Quarantäne er-

streckt. Über einen Besuch der Kindertagesstätte nach dem Ende der häuslichen Quarantäne durch Freitestung entscheiden nicht die beteiligten Behörden. Das fällt in die Verantwortung der jeweiligen Kindertagesstätte.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 23.02.2021

gez.

Dr. Sabine Kieth